

# **Satzung über die Benutzung der Amtsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 12.12.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Amtsunterkunft des Amtes Eiderkanal zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Amtsunterkunft**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält das Amt Eiderkanal

#### **die Amtsunterkunft in Osterrönhof, Grüner Kamp 36**

als unselbständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Bestimmung weiterer Gebäude zum Zwecke der Unterbringung des unter Absatz 2 genannten Personenkreises bleibt vorbehalten.
- (3) Das Recht des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten im Amtsbereich für die Unterbringung des unter Abs. 2 genannten Personenkreises zu nutzen, bleibt unberührt. Macht der Amtsvorsteher von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung meinen Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männlich Form verwendet.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Amtsunterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

## **II. Bestimmungen für die Benutzung der Amtsunterkunft**

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterbringung in der Amtsunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos sind, aber vom Amt untergebracht werden müssen, kann an die Stelle der Einweisungsverfügung die nach ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen erlassene Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde über die Bestimmung des Wohnsitzes treten. Bei Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gilt dies für die Zuweisungsverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

### **§ 4 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Amtsunterkunft obliegt dem Amt Eiderkanal.
- (2) Die Benutzer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Eiderkanal zu befolgen.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

### **§ 5 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
  - a) wenn die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,

- b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

## **§ 6**

### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrat**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Eiderkanal vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Eiderkanal unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Amtsunterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Eiderkanal.

Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Eiderkanal insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.

- (5) Die Beauftragten des Amtes Eiderkanal sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

## **§ 7**

### **Instandhaltung der Unterkunft**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Eiderkanal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Amtsunterkunft aufhalten. Schä-

den und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Eiderkanal auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Das Amt Eiderkanal wird die Amtsunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Eiderkanal zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich der Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Eiderkanal keine Haftung.

### **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **III. Gebühren für die Benutzung der Amtsunterkunft**

### **§ 11 Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der in der Amtsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 12 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jeder Bewohner der Amtsunterkunft. Gemeinsame Bewohner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13** **Höhe der Gebühren**

- (1) Die **Benutzungsgebühr** für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Amtsunterkunft in Osterrönfeld, Grüner Kamp 36, staffelt sich entsprechend der Raumgrößen wie folgt:

je 1-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 22,00 m<sup>2</sup> = 290,00 EUR,  
je 2-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 46,43 m<sup>2</sup> = 330,00 EUR,  
je 3-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 70,02 m<sup>2</sup> = 400,00 EUR,

- (2) Daneben werden monatliche Pauschalen festgesetzt für die:

**Betriebskosten** (Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Versicherung, Grundsteuer, Schornsteinfeger, Wartungskosten und Abfallbeseitigung) in Höhe von:

je 1-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 22,00 m<sup>2</sup> = 58,00 EUR,  
je 2-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 46,43 m<sup>2</sup> = 75,00 EUR,  
je 3-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 70,02 m<sup>2</sup> = 96,50 EUR,

**Heizkosten** in Höhe von:

je 1-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 22,00 m<sup>2</sup> = 65,00 EUR,  
je 2-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 46,43 m<sup>2</sup> = 85,00 EUR,  
je 3-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 70,02 m<sup>2</sup> = 110,00 EUR und für

**Stromkosten** in Höhe von:

je 1-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 22,00 m<sup>2</sup> = 35,00 EUR,  
je 2-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 46,43 m<sup>2</sup> = 50,00 EUR,  
je 3-Zimmer-Appartment mit einer Größe von 70,02 m<sup>2</sup> = 70,00 EUR.

Bei Nutzung bestimmter Flächen durch mehrere Nutzer wird die entsprechende Fläche anteilig berücksichtigt. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

- (3) Bei einer Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird Nutzungsentschädigung in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

### **§ 14** **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Amtsunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist durch den Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 20.11.2012 außer Kraft.

Osterrönfeld, den 18.12.2017

*gez. Kläschen*

**Raimer Kläschen**  
Amtsvorsteher